



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 19. 9. 1969

V. Wahlperiode

Nr. 838

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-101  
für das Gelände zwischen Breitenbachplatz,  
Südwestkorso, Steinrückweg und  
Kreuznacher Straße  
sowie für das Grundstück  
Johannisberger Straße 36 /  
Rüdesheimer Straße 52/56 / Breitenbachplatz 2/  
Binger Straße 50  
im Bezirk Wilmersdorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

## **Verordnung**

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-101  
für das Gelände zwischen Breitenbachplatz, Südwestkorso,  
Steinrückweg und Kreuznacher Straße  
sowie für das Grundstück Johannisberger Straße 36/  
Rüdesheimer Straße 52/56/Breitenbachplatz 2/  
Binger Straße 50 im Bezirk Wilmersdorf**

Vom 23. Juli 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (EGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681) wird verordnet:

### **§ 1**

Der Bebauungsplan IX-101 vom 16. Dezember 1968 für das Gelände zwischen Breitenbachplatz, Südwestkorso, Steinrückweg und Kreuznacher Straße sowie für das Grundstück Johannisberger Straße 36/Rüdesheimer Straße Nr. 52/56/Breitenbachplatz 2/Binger Straße 50 im Bezirk Wilmersdorf wird festgesetzt.

### **§ 2**

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abt. Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

## A. Begründung:

### I. Veranlassung des Planes

Ein großer Teil des innerstädtischen Straßennetzes einschließlich der Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen wird bereits heute bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit beansprucht. Bei der Entwicklung des Kraftverkehrs ist jedoch in absehbarer Zeit mit einer weiteren Steigerung der Motorisierungsdichte zu rechnen.

Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wurde es daher notwendig, zur Abwicklung des übergeordneten und zur Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs Entlastungsstraßen anzulegen, die Teil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes sind. Dieses Netz ist in seinen Grundzügen bereits im Flächennutzungsplan von 1950 enthalten. Es besteht aus 4 die Innenstadt umschließenden Tangenten, einem im näheren Bereich des S-Bahnringes verlaufenden Stadtring und dem Berliner Autobahnring. Die Erhebungen über das bestehende Verkehrsbedürfnis und die künftig zu erwartende Verkehrsbelastung ergeben für einen großen Teil dieses Netzes die Notwendigkeit eines autobahnmäßigen Ausbaues. Die neu anzulegenden Straßen müssen – soweit möglich – frei von höhengleichen Kreuzungen bleiben und getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr erhalten.

Während zwischen den Bezirken Schöneberg und Steglitz durch den Bau der Westtangente eine leistungsfähige Straßenverbindung geschaffen wird und mit dem Weiterbau des Stadtringes Berlin eine ebenso leistungsstarke Verbindung zwischen dem Westteil des Bezirks Charlottenburg und den Bezirken Schöneberg und Tempelhof entsteht, sind die Verkehrsbeziehungen in Nord-Süd-Richtung zwischen dem Geschäftszentrum um den Kurfürstendamm und dem Verwaltungszentrum am Fehrbelliner Platz einerseits und den Wohngebieten im Bezirk Steglitz andererseits auf die vorhandenen Stadtstraßen angewiesen.

Nach Ausbau des Durchbruches von der Kaiser-Friedrich-Straße zur Brandenburgischen Straße ist im Bereich südlich des Fehrbelliner Platzes in der schon heute bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit beanspruchten Brandenburgischen Straße und der Laubacher Straße mit einem so starken Anwachsen des Verkehrs zu rechnen, daß ein ordnungsmäßiger Verkehrsablauf nicht mehr gewährleistet werden kann. Es muß daher eine zusätzliche Entlastungsstraße schon für den von dem Straßenzug Kaiser-Friedrich-Straße/Brandenburgische Straße und der Konstanzer Straße in Richtung Steglitz fließenden Verkehr gebaut werden. Diese Entlastungsstraße – der Autobahnabzweig Wilmersdorf – beginnt in Verlängerung der Konstanzer Straße an der Berliner Straße, überbrückt den Stadtring Berlin und wird über den Breitenbachplatz in die Schildhornstraße eingeführt. Der Autobahnabzweig Wilmersdorf erhält am Steglitzer Kreuz eine Anschlußstelle an die Westtangente und wird über das Steglitzer Kreuz und die Filandastraße mit der Albrechtstraße und dem Steglitzer Damm und über die Klingsorstraße mit dem Universitätsklinikum und dem Hindenburgdamm verbunden.

Der Bebauungsplan schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücksflächen und regelt Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung der betroffenen Grundstücke, die nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) – im allgemeinen Wohngebiet liegen. Nördlich der Rüdesheimer Straße gilt die Baustufe II/2, südlich der Rüdesheimer Straße die Baustufe IV/3.

### II. Inhalt des Planes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird am Breitenbachplatz von dem Abschnitt des Autobahnabzweiges Wilmersdorf tangiert.

Berlin, den 1. August 1969

### Der Senat von Berlin

Neubauer  
Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen

Im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn muß die Binger Straße aus Gründen der Verkehrssicherheit zum Breitenbachplatz hin durch eine Wendepflanzung abgeriegelt werden. Die Fahrbahnen des Südwestkorso sollen im Bereich einer Einmündung in den Breitenbachplatz, den Durchfahrten der höher gelegenen Autobahn entsprechend, verlegt werden.

Für das im Planbereich südlich des Südwestkorso gelegene Gelände wurden allgemeines Wohngebiet, 4 zulässige Vollgeschosse, die Grundflächenzahl 0,3 und die Geschößflächenzahl 1,2 festgesetzt. Es gilt die geschlossene Bauweise. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Ihr Ausschluß ist nach den Merkmalen der vorhandenen Bebauung gerechtfertigt. Im Einzelfall können von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Geschößflächenzahl nicht überschritten wird. Die Bebauungstiefe beträgt 30 m, gerechnet von der straßenseitigen Baugrenze an. Eine Überschreitung bis zu einer Tiefe von 50 m kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.

Für das im Verzeichnis der Baudenkmale der Bauordnung für Berlin aufgeführte ehemalige Reichsknappschaftshaus auf dem Grundstück Breitenbachplatz 2 Ecke Rüdesheimer Straße wurden allgemeines Wohngebiet und die Grundflächen der baulichen Anlagen mit 1 und 3 zulässigen Vollgeschossen festgesetzt.

Die Straßen- und Baufuchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegen. Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan am 6. März 1969 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 31. März bis einschließlich 2. Mai 1969 im Bezirksamt Wilmersdorf öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

### B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1233, berichtigt BGBl. 1969 S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681).

### C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
Die Regulierung der Ortsfahrbahnen (Binger Straße mit Kehre und Südwestkorso/Breitenbachplatz) wird im Zusammenhang mit dem Bau des Autobahnabzweiges Wilmersdorf vorgenommen; die Kosten für die Gesamtbaumaßnahme zwischen Berliner Straße (Wilmersdorf) und Paulsenstraße (Steglitz) betragen 77 Mio DM.

Die erste Rate ist im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1969 unter Abschnitt 1202 Hst. 805 enthalten.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.